

In der weiteren Besprechung der Ritualbestimmung bemerkt Baruffaldo: „Quodsi in ventre matris mortuae mortui existant, tunc extrahendi non sunt, ut extra loca sacra sepeliantur, sed cum matre sepeliri debent, quia cum ea faciunt unum et idem — et filius est censendus pars ventris defunctae matris.“

Hiermit stimmen die Verordnungen der verschiedenen Diözesan- und Provinzial-Synoden überein; so, um nur das Conc. Prov. Viennense (1858) anzuführen, findet sich in diesem die Bestimmung: Infans in utero matris fidelis simul cum ea sepulchrum habeat (Tit. IV. cap. 14).

In allen diesfalls vorkommenden Bestimmungen wird immer unterschieden, ob das Kind, das nicht getauft und gestorben ist, im Mutterleib und mit der Mutter gestorben ist, oder ob es vom Mutterleib schon durch die Geburt gesondert worden ist; im ersten Fall ist das tote Kind mit der Mutter kirchlich zu beerdigen, im letzteren Falle wenn das Kind von der toten Mutter getrennt ist, kann es als ungetauftes nicht mit der Mutter an heiliger Stätte begraben werden. Cadavera infantium, qui sine Baptismo moriuntur, in loco ejusdem Coemeterii non benedicto, sed tuto et ad id unum designato inhumantur Conc. Prov. Avenion. 1725.

St. Pölten.

Spiritual Michael Ransauer.

#### XVI. (Constatirung des Todes eines Ehegatten.)

Das h. Officium hat bezüglich der Todeserklärung eines Eheheiles seinen früheren Instructionen jüngst weitere hinzugefügt, welche hier im Auszuge nach dem Kölner „Pastoralblatt“ Nr. 1 d. J. folgen.

Die Wichtigkeit der Todeserklärung für die Freiheit des überlebenden Eheheiles zur Eingehung einer neuen Ehe ist klar. Durch die ungeheure Erleichterung der Verkehrsmittel und der Auswanderung in alle Welttheile, so wie durch die Relaxirung der Eheverhältnisse in der Neuzeit überhaupt, wird die Beurtheilung solcher Fälle immer schwieriger, und die Zahl der bezüglichen Zweifel und Anfragen bei der Congregation ist enorm geworden. Damit nun die Ordinarien leichter selbst entscheiden oder, wenn sie doch zum Recurs nach Rom gezwungen sind, den status quaestionis möglichst lichtvoll exponiren können, erklärt das h. Officium das Vorgehen des hl. Stuhles in solchen Fällen und stellt die zur Erhebung des Thatbestandes anzuwendenden Regeln auf.

Es sind folgende:

1. Die bloße Abwesenheit und das Stillschweigen des einen Eheheiles genügen nicht zur Todeserklärung, selbst wenn Aufforderungen durch die weltliche Behörde oder die Presse erfolgt sind (P. Pius VI. 11. Juli 1789); denn das Stillschweigen lässt sich auch durch Hartnäckigkeit des Betreffenden erklären.

2. Es muß also durchaus ein authentischer Todesschein der kirchlichen oder weltlichen Behörde zu erwirken gesucht werden.

3. Wenn dieß nicht möglich ist, wird ein authentischer Zeugenbeweis gefordert.

4. Im Nothfall verwirft der heil. Stuhl auch einen einzigen Zeugen nicht, wenn er alle Erfordernisse eines qualificirten Zeugen besitzt.

5. Selbst bloße Ohrenzeugen können zugelassen werden, wenn sie allen Anforderungen der Glaubwürdigkeit entsprechen.

6. In Ermangelung aller Zeugen bleibt nur der Indicien- und Conjecturen-Beweis, der wenigstens zur moralischen Gewißheit führen muß.

7. Hierzu müssen die Verwandten, Freunde u. s. w. des Vermissten geprüft werden über seinen persönlichen Charakter, seine ehelichen Verhältnisse, Auswanderungsursachen u. s. f.

8. Auch die öffentlichen Blätter sollen zur Nachforschung verwendet werden.

9. Bleibt endlich nach allen Anstrengungen die Sache zweifelhaft, so soll an den apostolischen Stuhl recurrirt werden.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

XVII. (Der „Kreuzherren-Abläß von 500 Tagen, den armen Seelen zuwendbar.“) So betitelt sich ein kleiner Zettel, den man bekommt — natürlich um Geld oder auch als Zusage oder Aufklärung zu einem Rosenkranze. Wie vielleicht Bielen bekannt, ist dieser Zettel sammt Rosenkranz weit verbreitet; sollen ja sogar Priester und Klosterfrauen seine eifigen Verbreiter sein.

Einige Bedenken sollten aber dem Wächter Sions doch gleich auftauchen, insbesondere bei den großen Versprechungen des Schlusses.

Als ich authentische Bücher zu Rath ziehen wollte, kam mir wie gewünscht der „Marien-Psalter“ 1882 in die Hände. Da auch in unserer Diöcese, wie anderwärts, gutgemeinte Agenturen zu bestehen scheinen — die schon geweihten Rosenkränze werden mitunter auch verkauft, also auf simonistische Weise verbreitet! — so mag es Zeit sein, eine Warnungstafel auszuhängen. Hören wir obige Zeitschrift, S. 141.

„Folgender Zettel aus der Druckerei von E. Stahl in München wurde uns mit der Bitte eingesandt, im allgemeinen Interesse über dessen Inhalt geneigten Aufschluß geben zu wollen. Dabei wurde bemerkt, daß dieser Zettel weit verbreitet sei, und Manche sich über die darin enthaltenen Unrichtigkeiten nicht wollen belehren lassen. Das Schriftstück lautet: